



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 18. Dezember 2020</b>	<b>Nummer 39</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

### Sechstes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2020 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 159,28 Euro“ durch die Angabe „7 604,62 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „957,67 Euro“ durch die Angabe „1 003,39 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich erhält das Mitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1 856,86 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 15 Absatz 4 direkt an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Parlamentarischen Geschäftsführer erhalten eine Amtszulage. Vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 beträgt die Amtszulage für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden 70 Prozent sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Parlamentarischen Geschäftsführer 35 Prozent der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhalten sie jeweils die Hälfte der Amtszulage nach Satz 2. Der auf die Entschädigung nach Absatz 2 entfallende Anteil der Amtszulage wird an das Versorgungswerk abgeführt, soweit er die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet; die Amtszulage vermindert sich um den die Höchstgrenze überschreitenden Betrag. Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, darf die Summe ihrer Amtszulagen die Amtszulage einer oder eines alleinigen Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die jährliche Anpassung der Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach den Maßgaben der Absätze 4, 5, 6 und 8 wird für das Jahr 2021 ausgesetzt. Für die Anpassung der Entschädigungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten im darauffolgenden Jahr die Absätze 4, 5, 6 und 8 mit der Maßgabe, dass die für dieses Jahr ermittelten prozentualen Veränderungen der Einkommensentwicklung und des Verbraucherpreisindex und die für das in Satz 1 benannte Jahr ermittelten prozentualen Veränderungen der Einkommensentwicklung und des Verbraucherpreisindex gemittelt werden.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parlaments kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 1 000 Euro. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags macht ein Ordnungsgeld, nach Abschluss des in der Geschäftsordnung des Landtags bestimmten Verfahrens als Forderung gemäß Absatz 2 geltend.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für das Jahr 2021 wird bei der Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 101 Prozent des fiktiven Bemessungssatzes nach Absatz 3 Satz 1 auf der Grundlage des Jahres 2020 zugrunde gelegt. In den darauffolgenden Jahren wird zur Bestimmung der Höhe des Versorgungsanspruchs Absatz 3 Satz 1 zugrunde gelegt, soweit und solange dadurch die Höhe der jeweiligen Versorgung nach Satz 1 nicht vermindert wird. Ergibt sich nach Absatz 3 Satz 1 eine Verminderung der Versorgung, wird ihre Neuberechnung für das betreffende Jahr ausgesetzt. Für die Empfängerinnen und Empfänger einer Versorgung gemäß § 16 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

## Artikel 2

### Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 40), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2019 (GVBl. I Nr. 52 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Mitteln und Formen gehört insbesondere auch die digitale Kommunikation.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landtag kann für einen gemäß seiner Geschäftsordnung zu bildenden Sonderausschuss beschließen, dass die Fraktionen für die Einstellung von Fraktionsbeschäftigten und den Vertragsschluss mit Honorarkräften sowie die Finanzierung ihrer Tätigkeit zur Unterstützung der Arbeit der Mitglieder des Sonderausschusses zusätzliche Mittel erhalten; diese Mittel sollen die Personaldurchschnittskosten einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder nicht übersteigen. Für die Gruppen gilt Satz 1 entsprechend, wenn sie ein Ausschussmitglied stellen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ ersetzt.
4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Mittel nach § 6 Absatz 2,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben d bis h.
  - b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchstabe dd wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) Folgender Doppelbuchstabe ee wird angefügt:

„ee) die den Fraktionen nach § 6 Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden.“
5. In § 18 Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2020

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke